

Referentenentwurf - Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Stellungnahmen

A. Bund

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mit der derzeit im Rechtssetzungsverfahren befindlichen Artikelverordnung zur 44. und 1. BImSchV wird aus formalen Gründen Satz 2 in § 13 Absatz 2 der 1. BImSchV aufgehoben (vgl. Artikel 2 Nummer 5 der Artikelverordnung; BTag-Drs. 19/8459). Die Artikelverordnung tritt voraussichtlich im Sommer 2019 in Kraft. Die Streichung des entsprechenden Satzes sollte zur Angleichung der Vorschriften daher auch in § 1 Absatz 2 der KÜO erfolgen.

In § 1 Absatz 3 Nummer 4 wurde „dauerhaft stillgelegten Anlagen nach Nummer 1“ durch „betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Anlagen nach Anlage 1 Nr. 1.9 und 2.5“ ersetzt. In der Begründung wird dazu lediglich festgestellt, dass die Änderung der Klarstellung dienst. Um dem Anspruch einer Klarstellung gerecht zu werden muss zusätzlich in den Begriffsbestimmungen in Anlage 4 beschrieben werden, wie eine „betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Anlage“ definiert ist und wie sich von einer stillgelegten unterscheidet, die in § 1 Absatz 3 Nummer 1 indirekt beschrieben ist.

Aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik bei Festbrennstofffeuerungen, die die Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllen (vgl. § 4 Absatz 3 i.V.m. Anlage 4 und § 5 Absatz 1 der 1. BImSchV), setzen diese Anlagen geringere Emissionen frei und erzeugen somit auch weniger Ablagerungen in den Schornsteinen. Sofern nicht nachgewiesen wird, dass die höheren Häufigkeiten zur Sicherstellung der Brand- und Betriebssicherheit unbedingt erforderlich sind, muss die Anzahl von Kehrunge und Überprüfungen in Anlage 1 der KÜO verringert werden, um dem fortgeschrittenen Stand der Technik gerecht zu werden. Im Übrigen würde dies einen weiteren Anreiz für Betreiber setzen, veraltete Anlagen stillzulegen und eine moderne Anlage zu installieren.

Dies geht einher mit der Forderung des BMWi die Überwachungsintervalle für automatisch beschickte Kessel zu vergrößern, um die Betreiber finanziell zu entlasten.

Wie in der E-Mail vom 17.12.18 dargestellt, sei dies mit der signifikant geringeren Beanstandungsquote gegenüber handbeschickten Kesseln zu rechtfertigen.

Auch bei den Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe ist eine Reduzierung der Kehrungen und Überprüfungen angezeigt, um dem Stand der Technik gerecht zu werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die höheren Häufigkeiten zur Sicherstellung der Brand- und Betriebssicherheit unbedingt erforderlich sind.

B. Länder

Baden-Württemberg

„Zu § 1 Absatz 5a:

Hier ist u.E. zu ergänzen, in welchen Grenzen eine Reduzierung möglich ist, bspw. auf einmal im Kalenderjahr. Nach der derzeitigen Formulierung könnten bei den Eigentümern Erwartungen geweckt werden, dass die Reduzierung beliebig verhandelbar ist.

Zu § 6 Absatz 1:

Nach der Aufzählung der Gebührentatbestände des SchfHwG sollte zur Klarstellung als letzter Satz in Absatz 1 eingefügt werden: „Sonstige Arbeitsgebühren werden aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Regelung erhoben.“

Bayern

„Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 KÜO-E:

Rechtsgrundlagen für den Erlass eines Feuerstättenbescheides sind in § 14a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 SchfHwG enthalten. Insofern muss der Verweis in § 6 Abs. 1 Nr. 2 KÜO-E "den Feuerstättenbescheid nach § 14a Absatz 1," angepasst werden; d.h. "Absatz 1" muss gestrichen werden. Dies korrespondiert sodann auch mit § 20 Abs. 1 SchfHwG.

Zu § 1 Absatz 5a KÜO-E:

Beim Ergebnisprotokoll zum Technischen Hearing vom 13. Juni 2018 wurde zu den Nummern 1.3 und 1.5 der KÜO-Anlage 1 festgehalten, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Kehrhäufigkeit im Einzelfall auf einmal pro Jahr zu reduzieren. Der vorliegende Vorschlag ist so formuliert, dass sich diese Möglichkeit auf alle Nummern bei Festen Brennstoffen erstreckt. Entsprechend dem Technischen Hearing sollte eine Beschränkung auf die Nummern 1.3 und 1.5 erfolgen.

Zu Anlage 2 zu § 5 KÜO - Formblatt:

Es bestehen keine Bedenken, zukünftig die Unterschrift durch den Schornsteinfeger auf dem Formblatt zum Nachweis der Schornsteinfegerarbeiten ausreichen zu lassen. Das Formblatt dient zum Nachweis der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten. Die Unterzeichnung des Eigentümers ist hierfür nicht zwingend notwendig.

Zu Anlage 3 zu § 6 KÜO - Gebührenverzeichnis Ziffer 1:

Der Klammerzusatz "(§ 14 Abs. 2 SchfHwG)" nach Feuerstättenbescheid ist durch "(§ 14a SchfHwG)" zu ersetzen.

Zu Anlage 3 zu § 6 KÜO - Gebührenverzeichnis Ziffer 2.5.1:

Die Worte "Kehrbezirke" durch "Bezirke" ersetzen.

Zu Anlage 3 zu § 6 KÜO-E - Gebührenverzeichnis Ziffer 4.2:

Die neue Ziffer 4 soll die Gebühren für die Ersatzvornahme regeln. Gemäß Anmerkung soll der Zeitaufwand für die Tätigkeit vor Ort mit erfasst sein. In der Begründung zu 7 b) sollen mit dem Zeitaufwand auch die Wartezeiten von der Gebührenregelung erfasst werden. Hier wäre aus unserer Sicht eine eindeutigere Formulierung in der Anlage sinnvoll, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.“

Hessen

„Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2:

Die von Thüringen geforderte Erweiterung der Gebührenerhebung für die Erstellung des Feuerstättenbescheides nach § 14 a SchfHwG wird unterstützt. Gebühren müssen entrichtet werden für die Erstellung des Feuerstättenbescheides nach § 14 a Absatz 1, Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 SchfHwG.“

Niedersachsen

„Zu Anlage 3 (zu § 6) Gebührenverzeichnis Ziffer 2.6

Es wird angeregt, den Arbeitswert von 10 auf 15 zu erhöhen.

Gerade in den ländlichen Gebieten haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weitere Entfernungen zu fahren, um die Feuerstättenschau durchzuführen. Die Eigentümer stimmen zwar die Termine ab, sind dann aber nicht vor Ort. Mit der Erhöhung des Arbeitswertes soll u. E. der Mehraufwand angemessen berücksichtigt werden.

Zu Anlage 3 (zu § 6) Gebührenverzeichnis Ziffer 4

Die Ziffer 4 regelt die Gebühren für die Ersatzvornahme. Lt. Anmerkung werden der Zeitaufwand für die Tätigkeit vor Ort erfasst. In der Begründung zu 7 b) sollen mit dem Zeitaufwand auch die Wartezeiten von der Gebührenregelung erfasst werden. Hier sollte u. E. eine Klarstellung erfolgen.“

Saarland

„1. § 1 Absatz 5a KÜO-E konstituiert ein bedingtes Gestaltungsrecht des Eigentümers/der Eigentümerin auf Reduzierung des Kehrintervalls. Daran kann sich eine Erwartungshaltung der Eigentümerin/des Eigentümers knüpfen, welche mit der fachkundigen Einschätzung des Bezirksschornsteinfegers, welche insbesondere der Eindämmung von Brandschutzgefahren Rechnung zu tragen hat, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Zu begrüßen ist daher, dass eine Reduzierung frühestens nach einjähriger Nutzungsdauer erfolgen kann. Leider sind unsachgemäße Einschätzungen aus verschiedenen Gründen nicht auszuschließen.

Diesbezüglich trägt § 1 Absatz 5a KÜO-E den durch menschliche Fehleinschätzungen und technische Unzulänglichkeiten möglichen Fehlerquellen aufgrund fehlender Reduzierungsstufen in unzureichendem Maße Rechnung. Im Sinne des der Ermächtigungsgrundlage der KÜO an erster Stelle zugrunde liegenden gesetzgeberischen Auftrags des Erhalts der Betriebs- und Brandsicherheit sollten die möglichen Auswirkungen einer unsachgemäßen Reduzierung eines Kehrintervalls beherrschbar gestaltet werden. Dazu wird vorgeschlagen bei erstmaliger Reduzierung lediglich eine solche um ein Kehrintervall zuzulassen.

§ 1 Absatz 5a KÜO-E sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Anzahl der Kehrungen für einen einjährigen Zeitraum nur

um eine Kehrung reduzieren können. Es sollte geprüft werden, ob eine jährliche Kehrung als Mindestleistung festgelegt werden sollte. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob analog der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG für die anlässlich einer Kehrung getroffene Feststellung, dass eine Anlagen nicht betriebs- oder brandsicher ist, bei Gefahr im Verzug die Regelung im SchfHwG geschaffen werden sollte, welche den zuständigen Bezirksschornsteinfeger zur Vornahme der erforderlichen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen ermächtigt.

Die Reduzierung von einer Kehrung auf das Entfallen einer jährlich stattfindenden Kehrung führt der Logik folgend zunächst zu einem Zweijahresintervall. Ein solches ist in der KÜO bislang nicht vorgesehen, so dass diesbezüglich u.E. noch Regelungs- und Begründungsbedarf besteht. Andernfalls besteht durch die Einführung einer stufenlosen Absenkung der Kehrintervalle die begründete Gefahr, dass das im Sinne der Betriebs- und Brandsicherheit festgelegte Kehrintervallregime der Anlage 1 für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung in der Anwendung als ein dem Ermessen des jeweiligen Bezirksschornsteinfegers unterliegender Ordnungskatalog gehandhabt wird.

2. Im Übrigen begrüßen wir den auf eine Entgeltregelung zielenden Hinweis von Thüringen für eine zur Reduzierung der Kehrintervalle führende Tätigkeit. Diese Tätigkeit sollte grds. dem Bezirksschornsteinfegers vorbehalten sein, da sie u.E. eine im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau stehende hoheitliche Aufgabe ist, so dass eine Gebühr festzulegen wäre.“

Thüringen

„§ 1 Absatz 5a

Der bBSF soll auf Antrag des Eigentümers die rückstandsarme Verbrennung und damit den verringerten Rußanfall feststellen und ggf. die Kehrhäufigkeit im Feuerstättenbescheid anpassen.

Es stellt sich die Frage, wie diese Feststellung aussehen soll? Falls dies eine hoheitliche Aufgabe ist, dann müssten dafür Gebühren nach der KÜO festgelegt werden. Falls dies im Rahmen einer Kehrung festzustellen ist, dann wäre die freie Wahl des Schornsteinfegers durch den Eigentümer eingeschränkt, was einen Eingriff in den freien Wettbewerb darstellen könnte. Oder wird die Feststellung als anlassbezogene

Überprüfung nach § 15 SchfHwG angesehen, die dann nach Punkt 3.7 der Anlage 3 der KÜO abgerechnet wird? Dann würde diese Überprüfung ggf. die Pflichten des Feuerstättenbescheides bzgl. einer Kehrung erfüllen.

Wir empfehlen daher eine Klarstellung der Gebührenberechnung und der auszuführenden Tätigkeit des bBSF. Dabei sollte auch beachtet werden, dass der Eigentümer die Möglichkeit hat, eine freiwillige Kehrung außerhalb der Festsetzungen des Feuerstättenbescheides durch einen freien Schornsteinfeger vor der Überprüfung durch den BBSF zu veranlassen und dadurch das Ergebnis des bBSF beeinflussen könnte. Außerdem sollte eine Reduzierung grundsätzlich nur ermöglicht werden, wenn es sich um eine Einfachbelegung eines Schornsteines handelt und die Feuerstätte mindestens die Stufe 2 nach 1. BImSchV erfüllt.

Neufassung § 6 Abs. 1 Nr. 2

Nach hiesiger Auffassung sollten alle Fälle des § 14 a SchfHwG erfasst werden. Sollte nur Absatz 1 erwähnt bleiben, würden die Gebührentatbestände für den Erlass eines Feuerstättenbescheides nach einer Bauabnahme (§ 14 a Abs. 4 SchfHwG) und nach dem Kehrbuch (§ 14 a Abs. 3 Nr. 2 SchfHwG) keine Gültigkeit haben. Auch wäre hier noch die Frage offen, wie die Änderung des Feuerstättenbescheides nach dem neuen § 3 Abs. 5a KÜO vergütet werden soll (ggf. Aufnahme, dass auch Gebühren bei Änderung des Feuerstättenbescheides auf Antrag des Eigentümers entstehen).

Neufassung § 6 Abs. 2

Zur Klarstellung des Gewollten empfehlen wir folgenden Formulierungsvorschlag:

"Die Mahngebühr nach Absatz 1 Nummer 5 darf nur einmal je fällige Gebührenrechnung erhoben werden."

Die bisher vorgesehene Formulierung könnte dazu führen, dass nicht alle Gebührentatbestände gemahnt werden. Gemäß § 20 SchfHwG ist aber die Mahnung aller Gebühren (-tatbestände) einer Rechnung zwingende Voraussetzung für die Beitreibung.

Empfehlung redaktioneller Änderungen:

Bei Punkt 2.5.1 der Anlage 3 der KÜO Nr. 1 und Nr. 2 jeweils die Worte "Kehrbezirke" durch "Bezirke" ersetzen.

Die Bundesländer Brandenburg, Hamburg und Sachsen haben ebenfalls Stellungnahmen eingereicht.

C. Interessenverbände

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) -

„Wir schlagen noch folgende Änderungen vor, die im vorliegenden Referentenentwurf nicht berücksichtigt wurden:

- *§ 1 Abs. 3 Nr. 3 KÜO ist zu streichen. Bereits im technischen Hearing wurden die Reinigungsmängel an demontierbaren Verbindungsstücken angesprochen. Aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit ist eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls eine Reinigung der demontierbaren Verbindungsstücke erforderlich.*
Falls § 1 Abs. 3 Nr. 3 KÜO nicht gestrichen wird, ist das Wort „Schornsteinsohle“ durch „Sohle der Abgasanlage“ zu ersetzen.
- *§ 1 Abs. 8 der KÜO sind nach den Worten „so hat die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen“ die Worte „von der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ einzufügen.*
- *§ 6 Abs. 3 Satz 2 KÜO: Die Festsetzung des Arbeitswertes in Höhe von 1,20 € (Stand:2018) findet unsere Zustimmung. Wir bitten das BMWi den Arbeitswert in § 6 Abs. 3 Satz 2 KÜO zukünftig in kürzen Intervallen anzupassen, um hohe Gebührensprünge zu vermeiden.*
- *Anlage 1 Nr. 2.6 der KÜO: Es müssen die Neuanlagen, die der 44. BImSchV unterliegen und einmal im Kalenderjahr nach KÜO zu überprüfen sind, in Anlage 1 Nr. 2.6 der KÜO aufgeführt werden. Ansonsten unterfallen diese Anlagen einer dreimaligen Kehrpflicht nach KÜO.*
- *Anlage 1 Nr. 2.10 der KÜO ist zu streichen, weil diese Anlagen am Markt nicht existieren.*
- *Anlage 1 Nr. 3.5 der KÜO: Das Überprüfungsintervall sollte auf zwei Jahre festgelegt werden, da nach unseren Erfahrungen nicht sichergestellt ist, dass*

diese Feuerungsanlagen alle selbsttätig abschalten. In den letzten Jahren konnten wir eine Zunahme von Schadensfällen, z.T. mit CO- Vergiftungen und Personenschäden feststellen. Auch bei selbstkalibrierenden Anlagen treten Schäden und Verschmutzungen an Abgasleitungen auf, die zu Abgasaustritt führen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Selbstkalibrierung auch in diesen Fällen die Gasfeuerstätte selbsttätig abschalten. Mit der Abgaswegüberprüfung wird eine Gesamtbeurteilung der Feuerungsanlage durchgeführt, die auch die Abgasleitung miteinschließt. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Reduzierung von alle drei auf alle zwei Jahre erfolgen sollte.

- Anlage 2: Im Formblatt sollen in der rechten Zeile die Worte „Unterschrift des Schornsteinfegers“ durch die Worte „Unterschrift des ausführenden Schornsteinfegers“ ersetzt werden und in der Bescheinigung von gasförmigen Brennstoffen sind die Worte: „ Herstellerbescheinigung 1. BImSchV § 6 0 ja () nein“ zu ergänzen.“*

Haus & Grund

„A. Einleitung

Der vorliegende Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) soll entsprechend der Verordnungsermächtigung im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz Gebührentatbestände für die Ersatzvornahme und für Mahnungen regeln. Gleichzeitig soll der für die Höhe der Gebühren maßgebliche Arbeitswert für sämtliche hoheitliche Aufgaben der Bezirksschornsteinfeger um 15 Cent angehoben werden. Haus & Grund Deutschland lehnt diese erneute Anhebung der Arbeitswerte ab.

Die ebenfalls mit dem Referentenentwurf beabsichtigte Flexibilisierung der Kehrhäufigkeit bei Feuerstätten für feste Brennstoffe ist zwar zu begrüßen, wird aber durch eine unnötige bürokratische Hürde erschwert. Denn die Eigentümer sollen bei erkennbar rückstandsarmer Verbrennung und, sofern die Betriebs- sowie Brandsicherheit sichergestellt ist, die Reduzierung der Kehrhäufigkeit erst beantragen müssen, anstatt dass diese direkt vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger festgestellt wird.

B. Wohnkosten und Mieten dürfen durch hoheitliche Aufgaben der Bezirksschornsteinfeger nicht weiter erhöht werden

Haus & Grund Deutschland lehnt die vorgesehene weitere Erhöhung der Wohn- und Mietkosten durch Anhebung des Arbeitswertes für sämtliche hoheitliche Aufgaben der Schornsteinfeger ab. Mit der Einführung des Schornsteinfeger-Handwerkergesetzes 2012 sollten die bisher nur den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehaltenen Aufgaben dem freien Wettbewerb unterstellt werden. Schornsteinfegerarbeiten können seither auch von Handwerkern mit spezieller Ausbildung und Berechtigung vorgenommen werden. Leider hat diese Maßnahme entgegen der Annahme nicht zu mehr Wettbewerb und so zu einer Entlastung der Verbraucher geführt. Durch die vielerorts hohe Auslastung der Handwerker werden Schornsteinfegerarbeiten zumeist weiterhin von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern ausgeführt. Doch nun häufig zu, gegenüber der Abrechnung nach der vormaligen Gebührenordnung, deutlich gestiegenen Kosten. Denn die Kosten für Schornsteinfegerarbeiten sind durch die Herausnahme aus der KÜO seither nicht mehr gedeckelt.

Mit der nun beabsichtigten Erhöhung des Arbeitswertes von 1,05 auf 1,20 Euro ist eine weitere Erhöhung der

Betriebskosten und damit der Mieten verbunden. Im Durchschnitt werden sich die Kosten für Feuerstätten-schau und Feuerstättenbescheid gegenüber der letzten Anhebung in 2012 um jeweils 15 Prozent verteuern.

Diese Steigerung liegt deutlich über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2012 bis 2018. Die Verbraucherpreise sind in dem genannten Zeitraum um lediglich knapp 7 Prozent gestiegen. Vertretbar wäre daher allenfalls eine Erhöhung im Rahmen des Inflationsausgleichs.

C. Unnötige bürokratische Hürden für Verbraucher beseitigen

Haus & Grund Deutschland begrüßt, dass bei Feuerstätten für feste Brennstoffe generell die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Kkehrhäufigkeit im Einzelfall zu reduzieren. Allerdings soll dies nicht erst auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Eigentümer verfügen in der Regel nicht über die nötigen Kenntnisse, um zu ent-

scheiden, ob eine Verbrennung rückstandsarm verläuft und die Betriebs- sowie Brandsicherheit sichergestellt ist. Die Befreiung soll daher vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger selbstständig angeordnet werden, sobald hierfür die Voraussetzungen vorliegen ohne dass es eines Antrages des Eigentümers bedarf. Maßgebend hierfür soll die Menge des Rußanfalls im Verbindungsstück und im Schornstein sein.

§ 1 Absatz 5a soll daher wie folgt geändert werden:

„(5a) Im Einzelfall reduziert die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung die in Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmte Anzahl der Kehrungen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit sichergestellt ist. Eine Reduzierung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung nicht mehr vor, hat die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit dem nachfolgenden Feuerstätten bescheid die Anzahl der Kehrungen wieder entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung festzulegen.“

Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V.

„Schaffung der Option einer Absenkung des Kehrintervall bei erkennbar rückstandsarmer Verbrennung (§ 1 Absatz 5 a)

Der DEPV begrüßt die Möglichkeit, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger das Kehrintervall bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung von zweimal auf einmal jährlich reduzieren kann. Für die Betreiber vieler Anlagen mit rückstandsarmer Verbrennung ist seit Inkrafttreten der 2. Stufe der 1. BImSchV mit den sehr strengen Staubgrenzwerten kostenmäßig schwer nachzuvollziehen, warum der Schornsteinfeger trotzdem in jedem Fall genauso oft kehren muss wie vor Inkrafttreten der Regelung.

Aus Sicht des DEPV sollte dabei jedoch unbedingt gewährleistet sein, dass diese Option auch bei allen Kesseln gilt, sofern die Bedingungen für diese Verminderung

erfüllt werden. Die Formulierung „im Einzelfall“ erweckt den zwiespältigen Eindruck, als solle die Verminderung des Kehrintervalls nur ausnahmsweise gelten, auch wenn mehr Anlagen die Bedingungen erfüllen.

Deswegen sollten die einleitenden Worte „im Einzelfall“ aus dem geplanten Absatz 5 a gestrichen werden, so dass es heißen würde „Auf Antrag kann...“. Aus unserer Sicht wäre auch dann gewährleistet, dass die Absenkung des Kehrintervalls nur dann umzusetzen ist, wenn eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung vorliegt und die Betriebs- und Brandsicherheit sichergestellt ist. Dies müsste der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin dann in jedem Fall gleichermaßen beurteilen.

Umstellung von einer Kehr- auf eine Überprüfungspflicht bei Festbrennstoff-Brennwertkesseln

Weil sich die Verbrennungsrückstände bei Festbrennstoffkesseln mit Abgaswärmetauscher (sog. Festbrennstoff-Brennwertkessel) regelmäßig im Kondensat befinden und sowohl bei einer Kehrung als auch einer Überprüfung abfließen, hat der ZIV beim Technischen Hearing 2018 angeregt, von einer Kehr- auf eine für den Heizungsbetreiber etwas kostengünstigere Überprüfungspflicht umzustellen. Wir verstehen nicht, warum der Entwurf diese Umstellung nun nicht vorsieht. Dabei gilt für den Anlagenbetreiber auch hier: Warum soll ein Schornsteinfeger kehren müssen, wenn dies in der Regel nicht nötig ist?

Aus Sicht des DEPV sollte die o.g. Umstellung von einer Kehr- auf eine Überprüfungspflicht bei Festbrennstoff-Brennwertkesseln realisiert werden. Dabei sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass der Schornsteinfeger bei Bedarf auch kehren kann bzw. muss, sollte er bei der Überprüfung feststellen, dass hierfür Bedarf besteht. Diese Leistung muss er dann auch regulär abrechnen können.

Ausweitung Kehrpflicht auf alle Verbindungsstücke zwischen Feuerstätte und Schornstein

Beim Technischen Hearing wurde ebenfalls dargelegt, dass sich die zu kehrenden Staubablagerungen sehr häufig zu großen Teilen in den Verbindungsstücken absetzen. Für diese Verbindungsstücke besteht aber nicht in jedem Fall eine Kehrpflicht: Sie gilt nur bei fest montierten Verbindungsstücken, nicht aber bei

demontierbaren. Tatsächlich unterbleibt eine Kehrung durch den Anlagenbetreiber aber sehr häufig. Zwar kann der Schornsteinfeger dem Anlagenbetreiber dann eine Kehrung anbieten, was der Anlagenbetreiber aufgrund der fehlenden Kehrpflicht aber ablehnen kann. Gleichwohl hat der Anlagenbetreiber dann keine Verpflichtung, diese Säuberung selbst vorzunehmen.

Eine Kehrpflicht aber, die bei vielen Anlagen den am stärksten verschmutzten Anlagenteil aus der Kehrpflicht ausnimmt, ist in gewisser Weise entkernt und ad absurdum geführt. Daher ist es für den DEPV nicht nachvollziehbar, warum die Empfehlung aus dem Technischen Hearing, die Kehrpflicht auch auf demontierbare Verbindungsstücke auszuweiten, nicht in den Referentenentwurf aufgenommen wurde. Aus unserer Sicht wäre es weiterhin angebracht, diese Ausweitung vorzunehmen, um eine ausreichende Kehrung zur Herstellung der Betriebssicherheit in jedem Fall sicherzustellen. Dabei könnte den Anlagenbetreibern die Möglichkeit eingeräumt werden, dieser Kehrpflicht kostenmindernd selber nachzukommen.

Erhöhung des Überprüfungsintervalls bei Gasfeuerungen mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses (Nr. 3.5 der Anlage 10)

Beim Technischen Hearing wurde vom ZIV nachvollziehbar dargelegt, bei Gasfeuerungen mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses das Überprüfungsintervall von „alle 3“ auf „alle 2“ Jahre zu erhöhen, da es bei solchen Anlagen immer wieder zu tragischen Todesfälle aufgrund von CO-Vergiftungen kommt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Änderung nicht aufgenommen wurde. Bei sicherheitsrelevanten Fragen darf es keine Abstriche von dem geben, was nach den Erfahrungen der Schornsteinfeger zur Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Unfällen notwendig ist.“

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

„Zu § 1

Wir begrüßen die Einfügung des § 1 Absatz 5a zur Reduktion von Kehrungen bei erkennbar rückstandsarmer Verbrennung. Hinsichtlich der praktischen Anwendung ist für uns unklar, wie der Nachweis der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit erfolgen soll. Insofern sehen wir hier eine potentielle

Anwendungsschwierigkeit.

Zu § 6

Wir können nachvollziehen, dass es zur Umsetzung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes einer Änderung des Absatzes 1 und der Einfügung des Absatzes 2 bedarf. Auch wenn wir prinzipiell die Anpassung von Löhnen bzw. hier Gebührensätzen nachvollziehen können, sollte jedoch — mit Blick auf die Wohnkosten — maßvoll vorgegangen werden. Dies sehen wir hier nicht. Die Anhebung des Arbeitswertes entspricht einer Erhöhung von 14 %. Die Preissteigerungsrate, aber auch die Steigerungen im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) lagen im gleichen Zeitraum deutlich darunter. Insofern lehnen wir eine Steigerung in dieser Höhe ab. Wir halten eine Anhebung des Arbeitswertes auf 1,15 für angemessen.“

Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V.

„Zum vorgelegten Referentenentwurf kann zudem festgestellt werden, dass in einigen Punkten Klarstellungen angedacht sind, die auch Grundstückseigentümern und -nutzern zugutekommen. Ein Punkt dabei ist beispielsweise die Befreiung von der Kehr- und Überprüfungspflicht für Heizgaswege von betriebsbereiten aber unbenutzten Anlagen (§ 1 Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen, (3), 4.). Gleiches gilt für die Möglichkeit, für Feuerstätten fester Brennstoffe — mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung — die in Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmte Anzahl der Kehrungen zu reduzieren (5a).

Sinnvoll erachten wir auch, die Ersatzvornahme in „§ 6 Gebühren“ aufzunehmen und die dafür angesetzten Arbeitswerte (AW) genau zu definieren.

Den Grundwert von 60 AW allerdings halten wir für zu hoch, zumal jede Arbeitsminute nochmals gesondert mit einem AW zu Buche schlägt.

Das wird auch nicht durch die damit einhergehende Anmerkung „Der Zeitaufwand umfasst die Tätigkeit vor Ort“ konkretisiert.

Denn, wie Sie selbst wissen, können Arbeitsvorgänge auch in die „künstliche“ Länge gezogen werden. Wir bitten hier zu präzisieren und nachzubessern.

Die Mahnung gehört nach unserer Auffassung ebenfalls in die Gebühren und ist mit fünf AW unter Berücksichtigung der Klarstellung „(2) Die Mahngebühr nach Absatz 1 Nummer 5 darf je fällige Forderung nur einmal und nur für einen Gebührentatbestand erhoben werden.“ durchaus gerechtfertigt.

Kritisch hingegen sehen wir die Erhöhung des Gebührensatzes für einen Arbeitswert um fast 15 Prozent auf 1,20 Euro. Wir haben durchaus Verständnis, dass sich auch der Verwaltungsaufwand für die hoheitlichen Aufgaben rechnen muss — dennoch sollte die Anpassung mit Augenmaß umgesetzt werden.“

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.

„Zu den Änderungen in § 1,

Abs. 3 Nummer 4:

Den Änderungen stimmen wir zu.

Die Überprüfung der Heizgaswege von betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Anlagen nach Anlage 1 Nr. 1.9 und 2.5 hat nur geringfügig Einfluss auf die Verbesserung der Betriebs- und Brandsicherheit der jeweiligen Anlage. Daher kann auf die Überprüfung dieser Heizgaswege verzichtet werden.

Abs. 5a.

Den Änderungen stimmen wir zu.

Moderne Feuerstätten können unter Umständen auch bei regelmäßiger Nutzung nur geringe Verbrennungsrückstände in Schornstein und Verbindungsstück aufweisen. Daher unterstützen wir den Vorschlag, die nach Anlage 1 bestimmte Anzahl der Kehrunge auf Antrag des Eigentümers zu reduzieren. Wir weisen nochmal darauf hin, dass eine Reduzierung grundsätzlich nur ermöglicht werden darf, wenn es sich um eine Einfachbelegung des Schornsteines handelt und die Feuerstätte mindestens die Stufe 2 nach 1.BImSchV erfüllt. Sollte eine rückstandsarme Verbrennung nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, zum Beispiel weil das Gebäude nicht vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger selbst bearbeitet wird, könnte unseres Erachtens nach einer anlassbezogenen Überprüfung (nach § 15 SchfHwG) im

Einzelfall Aufschluss darüber geben.

Zu den Änderungen in § 2, Abs. 2

Wir stimmen den Änderungen zu.

Zu den Änderungen in § 3, Abs. 2:

Wir stimmen den Änderungen zu.

Zu den Änderungen in § 6,

Abs. 1:

Wir stimmen den Änderungen zu.

Aufgrund der Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 17.07.2017 sind die

*Änderungen in diesem Paragraphen notwendig. Insbesondere die
Gebührentatbestände für die*

Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG und für die Mahnung rückständiger Gebühren nach § 20 Abs. 1 sind dringend erforderlich.

Abs. 2:

Wir stimmen den Änderungen zu.

Abs. 3:

Wir stimmen den Änderungen nicht zu.

Der für die hoheitlichen Tätigkeiten vorgesehene Arbeitswert von 1,05 € wurde zuletzt im April 2013 auf diesen Wert angehoben. Zwischenzeitlich haben sich Preis- und Kostensteigerungen ergeben, wonach der Arbeitswert angepasst werden muss.

Die vorgeschlagene Anhebung des Arbeitswertes in Höhe von 0,15 € lehnen wir ab.

An der Bund-Länder-Ausschusssitzung für das Schornsteinfegerwesen (BLA) haben wir uns dafür ausgesprochen, den Gebührenwert für hoheitliche Tätigkeiten analog

den tariflichen Erhöhungen des öffentlichen Dienstes anzupassen. Wir gehen dabei davon aus, dass die KÜO mit einem geänderten Gebührenwert erst zum 01.01.2020 in Kraft treten wird und setzen daher die Gebührenberechnung bis Ende 2020 als Grundlage für die Gebührenanpassung.

Wir empfehlen eine Anhebung des Arbeitswertes für hoheitliche Tätigkeiten um 0,22 € auf 1,27 €. Dies entspricht einer Anpassung der Gebühr für hoheitliche Tätigkeiten analog der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes (Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info) bis Ende 2020. Ab dem Jahr 2021 sollte bereits die Ermittlung der Gebührenhöhe an die bis dahin eingetretene Preis- und Kostensteigerungen ermittelt worden sein.

Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass die Höhe des Arbeitswertes in jährlichen Abständen an die allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen angepasst werden.

Bereits heute ist der Arbeitswert in Höhe von 1,05 € nicht kostendeckend. Der Zentralinnungsverband (ZIV) hat im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für das Schornsteinfegerwesen am 14. Juni 2018 dargelegt, dass die Bearbeitung des hoheitlichen Bereiches erst ab einem Arbeitswert in Höhe von 1,40 € kostendeckend wäre. Die Anwendung der tariflichen Erhöhung analog zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) der letzten Jahre ist daher zwingend erforderlich.

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes eine Art Zwitterstellung für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geschaffen. Zum einen ist dieser ein selbständiger Unternehmer, zum anderen erfüllt er hoheitliche Tätigkeiten. Uns ist bewusst, dass sich durch diese Sonderstellung Synergien nutzen lassen, wie zum Beispiel die Nutzung von Arbeitsmitteln oder Betriebsfahrzeuge. Diese werden meist im privatwirtschaftlichen Bereich des Betriebes angeschafft und für die Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten mit verwendet. Trotzdem muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die beiden Bereiche ausgeglichen nebeneinander funktionieren und betrieben werden können. Die Gebührenhöhe spielt dabei eine entscheidende Rolle. Während im privatwirtschaftlichen Bereich Preise kalkuliert und dabei die Preis- und Kostensteigerungen eingepreist werden, ist die Gebühr für den hoheitlichen Bereich per Verordnung vorgegeben.

Zu starke Unterschiede zwischen den Einnahmen aus dem hoheitlichen und dem privatwirtschaftlichen Bereich in ein und demselben Betrieb können unter Umständen dazu führen, dass der Unternehmer seinen Fokus auf die wirtschaftlich attraktivere Einnahmequelle richten wird. Um diesem Mechanismus vorzubeugen, sollte der Gesetzgeber die Gebührenhöhe unbedingt den Preis- und Kostensteigerungen in Gänze den tariflichen Erhöhungen des öffentlichen Dienstes anpassen.

In einem Bezirk mit beispielsweise 45.000 AW im hoheitlichen Bereich und 2.500 Haushalten wäre mit einer Mehrbelastung (gegenüber einer Gebührenhöhe von 1,20 € pro AW) in Höhe von 1,27 € pro Haushalt und Jahr zu rechnen. Dies stellt eine erträgliche Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger dar.

Das BMWi hat in der Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung bereits darauf hingewiesen, dass die Gebühren analog des TVöD angepasst werden sollen. Wie wir in unserer E-Mail an das BMWi vom 18. Oktober 2018 bereits dargestellt haben, würde sich der Gebührenwert für hoheitliche Tätigkeiten analog des TVöD wie folgt darstellen:

Jahr	Tarifierhöhung TVöD	AW BKü0	AW nach Tarif erhöhung TVöD Bund	AW nach Tarifierhöhung TVöD Bund ab 2013
2008	3,10%			
2009	2,80%	1,01 €		
2010	1,20%	1,01 €	1,02 €	
2011a	0,60%	1,01 €	1,03€	
2011b	0,50%	1,01 €	1,03€	
2012	3,50%	1,01 €	1,07 €	
2013a	1,40%	1,05 €	1,08 €	1,06 €
2013b	1,40%	1,05 €	1,10 €	1,08 €
2014	3,00%	1,05€	1,13€	1,11 €
2015	2,40%	1,05 €	1,16 €	1,14 €
2016	2,40%	1,05€	1,19€	1,17€
2017	2,35%	1,05 €	1,22 €	1,19 €
2018	2,85%	1,05 €	1,25 €	1,23 €
2019	2,81%	1,05 €	1,29 €	1,26 €
2020	0,96%		1,30 €	1,27 €

(Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info)

Zu den Änderungen in Anlage 1:

Wir stimmen den Änderungen zu.

Zu den Änderungen in Anlage 2:

Wir stimmen den Änderungen zu.

Zu den Änderungen in Anlage 3:

Wir stimmen den Änderungen zu.“